

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 24.07.2019

Vorlagen-Nr. 068/2019

Aktenzeichen: 621.41

Sachbearbeiter: Frau Häfner

Bebauungsplan Steinbühl II, 2. Änderung - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Steinbühl II, 2. Änderung.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans Steinbühl II, 2. Änderung vom 24.07.2019, gefertigt vom Fachbereich Kreisplanung, Landratsamt Schwäbisch Hall wird zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Maßgeblich ist der Lageplan mit Begründung und Textteil vom 24.07.2019.

Sachverhalt:

Nachdem die Kindergartenbedarfsplanung deutlich aufgezeigt hat, dass die vorhandenen Betreuungsplätze nicht mehr ausreichend sein werden hat der Gemeinderat beschlossen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Kindergarten Schultheiß-Huzele einen Neubau zu errichten.

Die zu bebauende Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplan Steinbühl II und ist dort überwiegend als Grünfläche ausgewiesen. Es ist daher erforderlich in einer 2. Änderung des Bebauungsplans die baurechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Kindergartenneubaus zu schaffen. Gleichzeitig sollen dort die für die Erschließung erforderlichen Wege sowie die Parkplätze für den Kindergarten zulässig sein.

Die Schultheiß-Huzele-Straße wird im Zuge der Neubebauung teilweise überbaut und dient deshalb künftig nicht mehr dem Durchgangsverkehr, sondern ausschließlich der Erschließung und Andienung des Kindergartens. Eine Entwidmung wird durch das Bebauungsplanverfahren entbehrlich.

Mit dem Bebauungsplan werden ausschließlich Flächen überplant, die sich im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes befinden. Da es sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Der dort festgesetzte Schwellenwert von 2,0 ha der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist bzgl. des Änderungsbereiches nicht überschritten. Eine Durchführung einer Umweltprüfung ist daher entbehrlich. Umweltauswirkungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und artenschutzrechtliche Belange müssen jedoch grundsätzlich abgearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Planung und Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten sind im Haushaltsplan über den Ansatz im Teilhaushalt 2, Produktgruppe 51 – Räumliche Planung und Entwicklung – gedeckt